

Marina Walz-Hildenbrand
Rechtsberatung Migration im DWW
für Hauptamtliche, Ehrenamtliche, Multiplikatoren*Innen
Donnerstagvormittag 9.30 Uhr – 12.30 Uhr
Tel: 0711 - 1656 - 122
Walz-Hildenbrand.M@diakonie-wuerttemberg.de

Asyl in Stichworten
20.03.2025

1. Asylantragstellung
2. Unterbringung
3. Residenzpflicht – Wohnsitzauflage – Wohnsitzregelung
4. Beschäftigungserlaubnis - Arbeitserlaubnis
5. Anhörung
6. Dublin-Verfahren - Zuständigkeitsregelung
7. Entscheidungen des BAMF – Rechtsmittelfristen
8. Kinder im Asyl – Familienasyl §§ 14a und 26 AsylG
9. Folgeantrag / Zweitantrag - §§ 71, 71a AsylG
10. Duldung nach § 60a AufenthG – vorübergehende Aussetzung der Abschiebung und
Duldung nach § 60b AufenthG – Personen mit ungeklärter Identität
11. Duldung nach § 60c AufenthG – Ausbildungsduldung
Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG – zur Berufsausbildung
12. Duldung nach § 60d AufenthG – Beschäftigungsduldung
13. Chancen-Aufenthaltsrecht - § 104c AufenthG
14. Qualifizierte geduldete Fachkräfte – § 19d AufenthG
15. Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18a, 18b, 19c Abs.2 AufenthG bei Rücknahme des Asylantrags
16. Aufenthaltsgewährung für gut Integrierte Jugendliche und junge Volljährige – § 25a AufenthG
17. Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration – § 25b AufenthG
18. Antrag Härtefallkommission
19. Petition
20. Freiwillige Rückkehr

1. Asylantragstellung

Der Bund bzw. das Bundesamt für Migration und Flüchtlingen (BAMF) führt das Asylverfahren durch. Das Asylverfahren regelt das Asylgesetz (AsylG), die Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) und die EU-Verordnungen. Derzeit sind maßgeblich die Qualifikationsrichtlinie: RL 2011/95/EU und die Dublin III-Verordnung: VO (EU) Nr. 604/2013.

GEAS-Reform (Gemeinsames Europäisches Asylsystem). Diese umfasst eine Vielzahl von neuen Verordnungen die am 12. Juni 2026 / 1. Juli 2026 in Kraft treten. EU-Verordnungen sind in allen Dublin-Staaten unmittelbar geltende Gesetze. Ziel war ein einheitliches Asylsystem in allen Dublin-Staaten. Da es in vielen Punkten zu keiner Einigung kam, enthalten die Verordnungen an vielen Stellen nur Rahmenbedingungen, das bedeutet, dass die Dublin-Staaten diese mit nationalem Recht ergänzen können und müssen. Die bisherige Bundesregierung hatte hierzu im November 2024 zwei Gesetzesentwürfe vorgelegt, die nicht mehr verabschiedet wurden. Es ist davon auszugehen, dass die neue Regierung diese zeitnah modifiziert oder eigene Entwürfe vorlegt und Teile gleich in Kraft setzt. Ich werde daher an einigen Stellen auf die neuen Regelungen hinweisen.

Die Bundesländer sind zuständig für die Unterbringung der Flüchtlinge - Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG Ba-Wü) und Sach- und Geldleistungen/Bezahlkarte gewähren - Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Wenn der Asylantrag gestellt wurde, wird ein Dokument mit der Bezeichnung „Aufenthaltsgestattung“ ausgestellt - § 63 AsylG. Es dient als Ausweis und Aufenthaltsnachweis für die Dauer des Asylverfahrens und sollte immer mitgeführt werden.

2. Unterbringung

Die Unterbringung erfolgt nach dem aktuellen Gesetz in drei Phasen:

- Erstaufnahme - Aufnahmelager / Ankunftszentrum / Landeserstaufnahmeeinrichtungen (LEA) - § 46 AsylG.
- Vorläufige Unterbringung - Danach erfolgt die Zuweisung an Kommunen / Landkreise und von dort die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften für die Dauer des Asylverfahrens - §§ 48 und 53 AsylG und §§ 7-10 FlüAG Ba-Wü.
- Anschlussunterbringung - Nach positiver Entscheidung im Asylverfahren oder Ablauf von 2 Jahren erfolgt die Anschlussunterbringung in den Gemeinden in Wohnungen, wo die Flüchtlinge dann dauerhaft leben und integriert werden sollen - §§ 9, 17, 18 FlüAG Ba-Wü.

3. Residenzpflicht – Wohnsitzauflage - Wohnsitzregelung

In der LEA besteht **Residenzpflicht** - § 46 AsylG. Residenzpflicht bedeutet, dass ein Aufenthaltsbereich zugewiesen wird, der nicht verlassen werden darf, sonst macht man sich strafbar. Zwingendes Verlassen, z.B. auswärtige Arztbesuche und Termine bei Rechtsanwälten*Innen müssen vorher von der Ausländerbehörde genehmigt werden.

Flüchtlinge aus den sogenannten sicheren Drittstaaten (Albanien, Kosovo, Montenegro, Serbien, Mazedonien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Senegal, neu: Georgien und Republik Moldau) und Flüchtlinge in Dublin-Verfahren haben eine dauerhafte Residenzpflicht in den LEAs bis zur Entscheidung des BAMF über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrages bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder –anordnung, Ausnahme: Familien mit Kindern - §§ 29a, 47 Abs.1a AsylG.

Für alle anderen Flüchtlinge besteht die Residenzpflicht längstens 18 Monate, bei Familien mit minderjährigen Kindern 6 Monate - § 47 Abs.1 AsylG.

Die Residenzpflicht kann über die 18 Monate hinaus verlängert werden bei Verletzung der allgemeinen Mitwirkungspflichten nach § 15 AsylG, bei Identitätstäuschung oder Nichtmitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen - § 47 AsylG.

„Mitwirkungspflichten - § 15 AsylG:

1. den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden die erforderlichen Angaben mündlich und nach Aufforderung auch schriftlich zu machen;
2. das Bundesamt unverzüglich zu unterrichten, wenn ihm ein Aufenthaltstitel erteilt worden ist;
3. den gesetzlichen und behördlichen Anordnungen, sich bei bestimmten Behörden oder Einrichtungen zu melden oder dort persönlich zu erscheinen, Folge zu leisten;
4. seinen Pass oder Passersatz den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen;
5. alle erforderlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen, die in seinem Besitz sind, den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen;
6. im Falle des Nichtbesitzes eines gültigen Passes oder Passersatzes an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitzuwirken und auf Verlangen alle Datenträger, die für die Feststellung seiner Identität und Staatsangehörigkeit von Bedeutung sein können und in deren Besitz er ist, den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen; (Kontaktaufnahme mit der Herkunftsbotschaft erst nach Abschluss des Asylverfahrens zumutbar, siehe unten 10.)
7. die vorgeschriebenen erkennungsdienstlichen Maßnahmen zu dulden.“

Eine **Wohnsitzauflage** besteht auch bei der vorläufigen Unterbringung, das bedeutet, dass man an einem bestimmten Ort wohnen bleiben muss, solange das Asylverfahren läuft und/oder Sozialleistungen bezogen werden.

Die Ausländerbehörden können den zugewiesenen Ausländer*Innen erlauben, den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung vorübergehend zu verlassen oder sich allgemein in dem Bezirk einer anderen Ausländerbehörde aufzuhalten –

Erweiterung der Wohnsitzauflage. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn hieran ein dringendes öffentliches Interesse besteht, zwingende Gründe es erfordern oder die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte bedeuten würde. Die Erlaubnis wird in der Regel erteilt, wenn eine nach § 61 Abs. 2 AsylG erlaubte Beschäftigung ausgeübt werden soll oder, wenn dies zum Zwecke des Schulbesuchs, der betrieblichen Aus- und Weiterbildung oder des Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung erforderlich ist. Die Erlaubnis bedarf der Zustimmung der Ausländerbehörde, für deren Bezirk der allgemeine Aufenthalt zugelassen wird - § 58 Abs.1 AsylG.

Die Erweiterung der Wohnsitzauflage sollte auch beantragt werden, wenn eine Unterbringung in einer Schutz Einrichtung z.B. Frauenhaus erforderlich ist.

Eine **Umverteilung** kommt nur ausnahmsweise bei erheblichen persönlichen Gründen in Betracht (z.B. Familienzusammenführung von Ehegatten und minderjährigen Kindern).

Auch nach einer positiven Entscheidung des BAMF besteht für weitere 3 Jahre eine **Wohnsitzpflicht** in demselben Bundesland - § 12a Abs.1 AufenthG - Ausnahmen bei einer Beschäftigung von 15 Stunden wöchentlich, Ausbildung oder Studium in einem anderen Bundesland. In diesem Zeitraum kann eine Wohnsitzpflicht an einem bestimmten Ort angeordnet werden, zur Entlastung der Aufnahmeeinrichtungen/ Unterkünften, Förderung der nachhaltigen Integration und zur Vermeidung von sozialer und gesellschaftlicher Ausgrenzung - Einzelheiten (§ 12a Abs. 2-4 AufenthG. „Kann“ bedeutet ein weites Ermessen der Ausländerbehörden, die Entscheidung muss begründet werden. Ausnahmen und Härtefall sind im § 12a Abs.5 AufenthG geregelt.

Hilfreich!

In Gewaltschutzfällen sind zur Argumentation hilfreich die

- Vorläufigen Anwendungs-hinweise des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration zu § 12a AufenthG vom 5. September 2016 - Az.: 4-1310/182 und
- das gemeinsame Rundschreiben des BMI und des BMFSFJ zur Wohnsitzregelung nach § 12a des Aufenthaltsgesetzes in Gewaltschutzfällen vom 14.02.2020.

4. Beschäftigungserlaubnis – Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit

Solange Residenzpflicht - Wohnpflicht im Aufnahmelager/einer LEA besteht, besteht auch ein Arbeitsverbot - § 61 Abs.1 AsylG.

Ausnahmen sind im § 61 Abs.1 Satz 2 AsylG geregelt:

Eine Beschäftigung ist (Anspruch) zu gestatten, wenn

- das Asylverfahren nicht innerhalb von sechs Monaten unanfechtbar abgeschlossen ist,
- die Bundesagentur für Arbeit der Beschäftigung zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass eine Zustimmung nicht erforderlich ist,
- die Person nicht aus einem sogenannten sicheren Herkunftsstaat kommt und
- der Asylantrag nicht als offensichtlich unbegründet oder unzulässig abgelehnt wurde, Ausnahme: Das Verwaltungsgericht hat die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Entscheidung des BAMF angeordnet.
- die Flüchtlinge aus Georgien und der Republik Moldawien stammen und vor dem 30.08.2023 eingereist sind.

Nach Wegfall der Residenzpflicht und nach 3 Monaten Besitz einer Aufenthaltsgestattung kann die Ausländerbehörde die Erwerbstätigkeit gestatten - § 61 Abs.2 AsylG. „Kann“ heißt Ermessen, es besteht zunächst kein Anspruch.

Vor der Aufnahme einer Arbeitstätigkeit müssen regelmäßig zwei verschiedene „Arbeitserlaubnisse“ vorliegen:

1. Die **Beschäftigungserlaubnis** – die generelle ausländerrechtliche Erlaubnis eine Arbeit/Ausbildung aufzunehmen „Erwerbstätigkeit gestattet“. Wenn in der Aufenthaltsgestattung oder Duldung steht: „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ muss bei der Ausländerbehörde beantragt werden, dass dies geändert wird **und**
2. Die **Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit** für die Ausübung der konkreten Tätigkeit, auch diese wird über die Ausländerbehörde eingeholt.

Es gibt aber eine Vielzahl von Sonderregelungen, die nicht zustimmungsbedürftig sind, diese sind in der Beschäftigungsverordnung geregelt, z.B. § 32 Abs.2 BeschV, für berufliche Praktika und Ausbildungen. Dies gilt jedoch nur für die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, auch diese Tätigkeiten setzen die Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde voraus, lediglich Schulbesuche und Hospitationen zählen nicht als Arbeit und bedürfen keiner ausländerrechtlichen Erlaubnis.

Nach einem 4-jährigen Aufenthalt mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung in der BRD entfällt die Zustimmungspflicht der Bundesagentur für Arbeit, dann darf jede Arbeitsstelle angenommen werden - § 32 Abs.2 Nr.5 BeschV, wenn die Beschäftigungserlaubnis vorliegt.

5. Anhörung

Die Anhörung ist die wichtigste und entscheidende Gelegenheit, den Asylantrag zu begründen. Das BAMF entscheidet im Wesentlichen auf der Grundlage dieser Anhörung. Deshalb sollte dieser Termin gut vorbereitet werden!

Asylverfahrensberatung

Der Bund ist gesetzlich verpflichtet eine behördenunabhängige, ergebnisoffene, unentgeltliche, individuelle Asylverfahrensberatung zu finanzieren - § 12a AsylG. Es ist sinnvoll Flüchtlinge zur Vorbereitung ihrer Anhörung beim BAMF an diese spezialisierten Berater*innen weiterzuleiten.

GEAS – die Asylverfahrensordnung sieht auch künftig eine verbindliche und unentgeltliche Rechtsberatung vor – Art.15 ff Asylverfahrens-VO, Art.14 AMM-VO

Es besteht die Möglichkeit, dass eine „**Vertrauensperson**“ an der Anhörung teilnimmt. Dies können Freunde*Innen oder Berater*Innen sein. Dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sollte vorab mitgeteilt werden, wenn eine Vertrauensperson an der Anhörung teilnehmen soll. Es ist besonders gut, wenn diese sowohl die deutsche als auch die Herkunftssprache beherrscht. Die Vertrauensperson ist nur Zuhörer*In, sie hat kein Rederecht.

Sonderbeauftragte - Es gibt Mitarbeiter*Innen des BAMF, die für die Anhörung von vulnerablen Personen besonders geschult sind. Diese gibt es für Frauen, für Minderjährige und für Menschen, die unter einer psychischen Erkrankung infolge eines schlimmen Erlebnisses leiden (Trauma) und auch für Personen, die wegen

ihrer sexuellen Orientierung verfolgt wurden, z.B. Sonderbeauftragte für geschlechtsspezifische Verfolgung, Menschenhandel.

Entscheidend für eine positive Entscheidung sind zwei Fragen:

- **Welche Gründe und Geschehnisse haben zur Flucht aus dem Heimatland geführt?**
- **Welche Bedrohungen und Gefährdungen werden bei einer Rückkehr ins Heimatland befürchtet?**

Inhaltliche Vorbereitung:

- Hilfreich ist, sich die wichtigsten Daten und Ereignisse vorher aufschreiben. Das hilft, die Erinnerung zu sortieren. Persönliche Notizen sollten aber nicht zur Anhörung mitgenommen werden. Wichtig ist frei zu sprechen und frei zu erzählen, sonst wird unterstellt, dass eine erfundene, aufgeschriebene Geschichte erzählt wird.
- Die Anhörung beginnt häufig mit 25 Fragen. Dabei geht es um Ihre persönlichen Verhältnisse – zum Beispiel wird nach Ehepartnern, Kindern, Eltern und Ihrem Beruf gefragt – und um den Reiseweg. Diese 25 Fragen stehen im Internet und werden oft vorher besprochen. Die Entscheidende ist aber die letzte Frage Nr. 25, in der aufgefordert wird, die individuellen Fluchtgründe vorzutragen.
- Ab diesem Punkt kommt der entscheidende Teil. Alle Gründe und Geschehnisse, die für das Asylverfahren wichtig sind - auch die schmerzlichen und belastenden Geschehnisse - müssen möglichst ausführlich und detailliert beschrieben werden. Vom BAMF werden nur noch Rückfragen gestellt. Je ausführlicher und genauer die Beschreibungen sind, umso glaubhafter werden diese. Wenn nach der Anhörung Ergänzungen nachgereicht werden, werden diese oft als gesteigertes Vorbringen und unglaubhaft bewertet.
- Ebenso sollte ausführlich geschildert werden, was bei einer Rückkehr ins Heimatland befürchtet wird. Es geht um die persönlichen Gründe nicht um die allgemeine, politische Situation im Heimatland.
- Auch wenn eine genaue Beschreibung wichtig ist, heißt das nicht, dass alle Details noch in der Erinnerung sein oder alle Rückfragen beantwortet werden müssen. Zum Beispiel ist es normal, wenn die Erinnerung an ein genaues Datum eines länger zurückliegenden Ereignisses fehlt. In diesem Fall sollte nicht irgendein Datum genannt werden, nur um die Rückfrage zu beantworten. Dies könnte zu Widersprüchen in den Angaben führen. Es ist besser dann offen zu sagen, dass das genaue Datum nicht mehr in Erinnerung ist und zu versuchen, es mit der Hilfe anderer Daten so gut wie möglich einzugrenzen, z.B. „es muss im Winter gewesen sein, da ich warme Kleidung trug“.
- Manchmal kursieren unter Asylsuchenden „Geschichten“, mit denen man angeblich beim BAMF anerkannt werden kann. Lassen Sie sich davon auf keinen Fall beeinflussen. Die Mitarbeiter*Innen des BAMF kennen die Situation in den Heimatländern und merken meist schnell, wenn eine erfundene Geschichte erzählt wird, beispielsweise zum Fluchtweg. Es kann sein, dass dann auch die wahrheitsgemäßen Angaben nicht mehr geglaubt werden.
- Wenn eine Erkrankung besteht, sollten das dem BAMF mitgeteilt werden. Dies ist vor allem wichtig, wenn im Heimatland das Gesundheitssystem schlecht ist, kein Zugang zum Gesundheitssystem bestehen würde oder die Kosten für die medizinische Behandlung nicht bezahlt werden könnten. Soweit vorhanden, sollten ärztliche Atteste mitgenommen und vorgelegt werden. Ansonsten setzt das BAMF bei der Anhörung regelmäßig eine Frist, in der die ärztlichen Atteste nachgereicht werden können. Dies gilt auch für gynäkologische Atteste zum Nachweis einer FGM/C.
- Wenn es schriftliche Dokumente und Beweise gibt, die den Vortrag unterstützen, sollten diese mitgenommen und abgegeben werden. Wichtig ist sich vorher Kopien zu fertigen.

Das Protokoll der Anhörung ist das wichtigste Dokument des Asylverfahrens. Richter*Innen vergleichen die Angaben im Gerichtsverfahren mit dem Protokoll, Fehler im Protokoll können zu Widersprüchen im Vortrag führen und dazu, dass eine Ablehnung wegen Unglaubhaftigkeit erfolgt.

- Die Mitarbeiter*Innen des BAMF fassen den Verlauf der Anhörung und die Angaben in einem Protokoll zusammen. Das Protokoll muss Wort für Wort zurückübersetzt werden. Falls Fehler oder Missverständnisse enthalten sind, sollte auf eine Korrektur bestanden werden. Am Ende wird das Protokoll unterschrieben. Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass Gelegenheit war, alle wichtigen Informationen mitzuteilen, dass alles verstanden und das Protokoll zurückübersetzt wurde.
- Wenn es zu groben Verständigungsproblemen mit den Dolmetscher*innen gekommen ist, z.B. wegen unterschiedlicher Dialekte, sollten darauf bestanden werden, dass diese Kritik in das Protokoll mit aufgenommen wird.
- Wenn das Protokoll schwere Fehler enthält, sollte es nicht unterschrieben werden. Jedenfalls sollten möglichst bald nach der Anhörung in einer schriftlichen Stellungnahme ans BAMF die Probleme dargelegt und falsche Inhalte korrigiert werden.

GEAS – die Asylverfahrensordnung sieht auch künftig neben dem Protokoll auch eine Tonbandaufnahme vor – Art.24 Asylverfahrens-VO

6. Dublin-Verfahren

Die Dublin III-VO ist eine Zuständigkeitsregelung welcher europäische Staat für die Bearbeitung eines Asylantrags zuständig ist. Zuständig ist der Ersteinreisestaat.

Ein Dublin-Verfahren wird insbesondere durchgeführt,

- wenn in einem anderen europäischen Staat bereits einen Asylantrag gestellt wurde,
- wenn Asylsuchende in einem anderen europäischen Staat von den Behörden registriert wurden, z.B. Fingerabdrücke genommen wurden
- wenn die Einreise mit einem Visum eines anderen europäischen Staates erfolgt ist oder
- wenn andere Nachweise vorliegen, dass ein Aufenthalt in einem anderen europäischen Staat war.

Stellt das BAMF fest, dass für ein Asylverfahren ein anderer Mitgliedstaat zuständig ist, stellt es ein sogenanntes Übernahmeersuchen an den betreffenden Staat. Wenn dieser sich für zuständig erklärt und einer Überstellung zustimmt, prüft das BAMF nur noch Gründe, die gegen eine Überstellung in den anderen Mitgliedstaat sprechen könnten - Abschiebungsverbote.

Wenn keine Abschiebungsverbote geltend gemacht werden können, erstellt das BAMF einen Dublin-Bescheid - der Asylantrag wird als unzulässig abgelehnt und die Abschiebung in den anderen europäischen Mitgliedstaat angedroht.

Wenn der andere Mitgliedstaat der Überstellung zugestimmt hat, beginnt mit dieser Zustimmung die sogenannte **sechsmonatige Überstellfrist** zu laufen. Im Ablehnungsbescheid wird in der Begründung aufgeführt, wann diese Zustimmung erfolgt ist und die Frist zu laufen beginnt.

Eine Klage gegen den Dublin-Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung, eine Abschiebung kann trotzdem erfolgen. Es kann zusätzlich ein Eilverfahren – Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage - Abschiebeschutzverfahren - eingeleitet werden. Wenn dieses vom Verwaltungsgericht abgelehnt wird, läuft aber die sechsmonatige Überstellungsfrist neu! Es muss daher sorgfältig abgewogen werden, ob die Chancen größer sind, dass dem Eilantrag stattgegeben wird oder dass die sechsmonatige Überstellungsfrist abläuft.

Findet eine Abschiebung nicht innerhalb der Überstellfrist statt, geht die Zuständigkeit für das Asylverfahren automatisch ohne weiteren Antrag auf die BRD über. Dann wird das Asylverfahren in der BRD weitergeführt, in dem Stand, in dem es im Dublin-Staat war. Wenn im Dublin-Staat das Verfahren bereits abgeschlossen und abgelehnt wurde, als Folgeantrag, wenn eine Schutzberechtigung zuerkannt wurde, ist kein Folgeantrag möglich. Dann wird nur geprüft, wie die Verhältnisse im Dublin-Staat für Schutzberechtigte sind und eine Rückführung gegen Art. 3 EMRK verstößt.

Beispiel: Schutzberechtigten in Griechenland droht wegen des „real risks“ von Obdachlosigkeit, vorbehaltlich besonderer Umstände des Einzelfalls, die ernsthafte Gefahr, eine Verletzung ihrer Rechte aus Art. 4 GRCh und Art. 3 EMRK - VGH BW, Urteil vom 27.01.2022 – A 4 S 2443/21.

In der Vergangenheit sind die überwiegende Zahl der Dublin-Verfahren in nationale Asylverfahren übergegangen, weil die BRD nicht innerhalb der Sechsmonatsfrist abschieben konnte. Nur wenn die Betroffenen untergetaucht oder flüchtig, konnte die Überstellfrist auf 18 Monate verlängert werden. Nach der Rechtsprechung sind Personen in offenen Kirchenasylen - BVerwG, Urteil vom 17.08.2021 - 1 C 38.20 oder wenn der Überstellungsversuch abgebrochen werden muss oder einmaliges Nichtantreffen, „Flüchtigsein“ muss andauern – BVerwG, Urteil vom 17.08.2021 - 1 C 55.20.

Dublin IV-Verfahren - AMM-VO (Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung) **Enthält massive Verschärfungen!**

- **Art. 18 AMM-VO - Entzug von Sozialleistungen ab Zustellung von Dublin-Bescheid**, wenn die Person ausreisen kann. Asylbewerberleistungen sollen nur noch in dem Mitgliedstaat, in dem sich die Person aufzuhalten hat, gewährt werden. **Aber! Ein menschenwürdiges Existenzminimum, medizinische Versorgung und Schulzugang müssen gewährleistet sein – Art. 18 Abs.1 Satz 2 AMM-VO, sonst europarechtswidrig!**
- **Art. 43 AMM-VO – Rechtsbehelfe gegen Überstellentscheidung, Frist 1-3 Wochen muss BRD noch regeln!!!** Der Antrag auf aufschiebende Wirkung nach § 80 Abs.5 VwGO (Abschiebeschutzverfahren) muss innerhalb von einem Monat entschieden werden.
- **Art.46 AMM-VO - Abs.2 Verlängerung der Überstellfrist auf 3 Jahre**, wenn die Person
 - **Flüchtig ist**
 - **Sich der Überstellung körperlich widersetzt**
 - **Sich vorsätzlich für die Überstellung untauglich macht**
 - **Die für die Überstellung erforderlichen medizinischen Anforderungen nicht erfüllt.**

Flucht wird in **Art.2 Abs.17 c) AMM-VO** definiert:

„Flucht“ ist eine Aktion, durch welche sich eine betroffene Person der Verfügung der zuständigen Behörden oder Justizbehörden entzieht, etwa:

a) das Verlassen des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats ohne Erlaubnis der zuständigen Behörden aus Gründen, die nicht außerhalb des Einflussbereichs dieser Person liegen

b) die Unterlassung der Mitteilung der Abwesenheit von einem bestimmten Unterbringungszentrum oder zugewiesenem Wohngebiet, wenn dies von einem Mitgliedstaat verlangt wird

oder

c) die Unterlassung der persönlichen Meldung bei den zuständigen Behörden, wenn dies von diesen Behörden verlangt wird.

7. Entscheidungen des BAMF

Ist die BRD für das Asylverfahren zuständig, trifft das BAMF immer vier inhaltliche Entscheidungen:

1. **Asylrecht** nach unserem Grundgesetz - Art.16a GG
2. **Flüchtlingseigenschaft** nach der Genfer Konvention - § 3 Abs.1 AsylG, § 60 Abs.1 AufenthG
3. **Subsidiären Schutz** - § 4 Abs.1 AsylG, § 60 Abs.2 AufenthG
4. **Abschiebungsverbote** - § 60 Abs.5, Abs.7 Satz 1 AufenthG.

Beim **Asylrecht und der Flüchtlingseigenschaft** werden 3 Voraussetzungen geprüft,

- ob im Herkunftsland bereits eine Verfolgung erlitten wurde oder ob bei einer Rückkehr in das Herkunftsland weiterhin Verfolgung droht. Als Maßnahmen der Verfolgung gelten vor allem Bedrohungen des Lebens, Körperverletzungen sowie Freiheitsberaubung. Aber auch andere Menschenrechtsverletzungen können Verfolgung bedeuten, wenn sie ähnlich schlimme Folgen haben,
- ob dass die Menschenrechtsverletzungen wegen eines bestimmten „Merkmals“ erfolgt sind. Dies können Eigenschaften einer Person sein (Hautfarbe, Geschlecht, sexuelle Orientierung) oder politische und religiöse Überzeugungen
- ob eine inländische Fluchtalternative besteht, bei einer Rückkehr ins Herkunftsland muss an jedem Ort erneute Verfolgung drohen.

Ausnahme: Afghanische Frauen müssen keine spezifischen Verfolgungshandlungen nachweisen, unterliegen derzeit sind per se alle geschlechtsspezifischer Verfolgung – EuGH Urteil v. 04.10.2024 – C-608/22.

Hilfreich!

Infos zu **frauenspezifischen Fluchtgründen:**

- Leitfaden für den Umgang mit Betroffenen und Gefährdeten von weiblicher Genitalverstümmelung/-beschneidung und Früh- und Zwangsverheiratung in Baden-Württemberg, mit Fallbeispielen und Rechtsprechung, Projekt Join our CHAIN von Terre des Femmes, April 2024
- Leitfaden zur Bekämpfung von Menschenhandel Baden-Württemberg - Leitfaden für Behörden und vom Land anerkannte Fachberatungsstellen zur Verbesserung des Schutzes von Betroffenen und der Strafverfolgung in Fällen

von Menschenhandel, Zwangsprostitution und sexueller Ausbeutung (§§ 232, 232a, 233a StGB), November 2023

Subsidiärer Schutz

Das BAMF prüft aber nicht nur die Gefahr der Verfolgung im Herkunftsland. Das BAMF muss zusätzlich prüfen, ob andere Gefahren im Herkunftsstaat drohen. Das sind beispielsweise Bedrohungen des Lebens, Körperverletzungen, Menschenrechtsverletzungen, die nicht an ein bestimmtes individuelles „Merkmal“ anknüpfen, sondern allen drohen - 4 AsylG, § 60 Abs.2 AufenthG, z.B. aufgrund eines Bürgerkriegs, z.B. bislang Syrien oder der allgemeinen Verhältnisse z.B. Eritrea, Einziehung zum Nationaldienst.

Abschiebungsverbote

Ausländer*Innen dürfen nicht abgeschoben werden, soweit eine Abschiebung nach den Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) unzulässig ist. Einschlägig ist hier Art. 3 EMRK, wonach niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf - § 60 Abs. 5 AufenthG.

Auch **schwere Gesundheitsgefahren** aufgrund einer Krankheit können ein Abschiebungsverbot begründen, wenn ein schweres Trauma oder eine schwere Erkrankung vorliegt, die im Herkunftsland nicht behandelt werden kann und ohne Behandlung zeitnah mit der Rückkehr eine gravierende Verschlechterung des Krankheitsbildes zu erwarten ist - § 60 Abs.7 Satz 1 AufenthG. Darüber besteht volle Beweispflicht - es wird vermutet, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Ausländer muss eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen - § 60a Abs.2c AufenthG.

Negative Entscheidung des BAMF

Wird der Asylantrag abgelehnt, besteht das Recht, das Verwaltungsgericht zur Überprüfung anzurufen. Dafür gibt es aber vorgeschriebene kurze Fristen. Am Ende des Bescheides gibt es eine Rechtsmittelbelehrung, in der steht, ob die Frist eine oder zwei Wochen beträgt und welches Gericht zuständig ist.

Bei der Rechtsantragsstelle der Verwaltungsgerichte können Flüchtlinge selbst zur Fristwahrung Klagen und Anträge einreichen. Es reicht die persönliche Vorsprache zu den Geschäftszeiten mit dem Bescheid. Klagen und Anträge werden dann von Urkundsbeamten*Innen des Gerichts formuliert!

Form der Entscheidungen des BAMF:

- **normale Ablehnung – Formulierung „wird abgelehnt“:**
 1. Zuerkennung von Asylrecht und Flüchtlingseigenschaft
 2. Zuerkennung subsidiären Schutzes
 3. Feststellung von Abschiebungsverböten

Wenn alles oder nur Ziff.1 und/oder Ziff.2 abgelehnt wird, besteht eine zwei Wochen Klagefrist, die Klage hat aufschiebende Wirkung, d.h. der Status als Asylbewerber*Innen und die Aufenthaltsgestattung bleiben bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Verwaltungsgerichts bestehen.

Die Klagebegründung kann bis zur mündlichen Verhandlung erfolgen, die Aufforderung der Richter*Innen die Klage bis ... zu begründen ist keine Ausschlussfrist. Nur wenn eine Aufforderung zur Klagebegründung mit der Androhung verbunden ist, dass nach Ablauf der gesetzten Frist das Verfahren wegen Nichtbetreibens beendet wird, muss schnell gehandelt werden.

- **Ablehnung als offensichtlich unbegründet – Formulierung „wird offensichtlich unbegründet abgelehnt“**
Erfolgt beispielsweise bei Flüchtlingen aus sicheren Herkunftsstaaten
- **Dublin-Bescheid – Formulierung „ist unzulässig“**
- **Zweitverfahren/Folgeantrag – Formulierung „ist unzulässig“**
- **Einstellung wegen Nichtbetreibens und fiktiver Rücknahme – Formulierung „wird eingestellt“**

In diesen Fällen muss innerhalb einer Woche Klage erhoben werden, die Klage hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. trotz Klageverfahrens kann jederzeit abgeschoben werden. Daher ist zusätzlich ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage erforderlich mit einer Woche Antragsfrist. Dieser muss gleich begründet werden, da dieser Antrag im schriftlichen Verfahren zeitnah vorab entschieden wird. Wenn die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet wird, bleibt die Aufenthaltsgestattung weiter bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Klageverfahren bestehen.

Im Falle einer Ablehnung dieses Antrags auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage oder bei rechtskräftiger Ablehnung im Klageverfahren endet die Aufenthaltsgestattung und muss das Regierungspräsidium Karlsruhe über die weitere Duldung bis zur Abschiebung entscheiden. Die Abschiebung erfolgt im Dublin-Verfahren in den anderen europäischen Staat, in Asylverfahren ins Herkunftsland.

Künftig sind andere Entscheidung und kürzere Fristen möglich, das ist ein Bereich, in dem die GEAS-Verordnungen einen Spielraum vorgeben, da muss die neue Regierung Regelungen treffen.

*Zudem gibt es ein beschleunigtes Asylverfahren – Art.42 Asylverfahrens-VO
Die Prüfung eines Asylantrags in einem beschleunigten Verfahren ist in einer Vielzahl von Fällen verpflichtend vorgesehen: wenn*

- *unwahre oder offensichtlich aussichtslose Angaben im Asylverfahren gemacht wurden,*
- *der Antrag nur dazu dienen soll, den Vollzug einer Abschiebung zu verhindern,*
- *es sich um einen Folgeantrag handelt,*
- *die Person aus einem sicheren Herkunftsland oder*
- *einem Staat mit einer Anerkennungsquote von unter 20 Prozent kommt oder*
- *eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt.*

Es kann auch bei unbegleiteten Minderjährigen durchgeführt werden. Das Verfahren soll so schnell wie möglich, spätestens aber nach drei Monaten, abgeschlossen sein. Durch die kürzeren Rechtsmittelfristen ist Rechtsschutz in beschleunigten Verfahren regelmäßig nur unter erschwerten Bedingungen möglich, es gilt zudem keine aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs.

8. Kinder im Asyl – Familienasyl – §§ 14a, 26 AsylG

Mit der Asylantragstellung der Eltern gilt ein Asylantrag auch für jedes minderjährige ledige Kind als gestellt, das sich zu diesem Zeitpunkt im Bundesgebiet aufhält, ohne im Besitz eines Aufenthaltstitels zu sein, wenn es zuvor noch keinen Asylantrag gestellt hatte - § 14a Abs.1 AsylG.

Reist ein minderjähriges lediges Kind der Ausländer*Innen nach deren Asylantragstellung ins Bundesgebiet ein oder wird es hier geboren, so ist dies dem Bundesamt unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht obliegt neben den Eltern auch der Ausländerbehörde. Mit Zugang der Anzeige beim Bundesamt gilt ein Asylantrag für das Kind als gestellt - § 14a Abs.2 AsylG. Die Eltern erhalten ein Schreiben in dem abgefragt wird:

- wie mit dem Asylverfahren des Kindes weiter verfahren werden soll, wenn die Eltern kein Asylverfahren für das Kind wollen, können/müssen sie verzichten, dann wird es beendet - sollte man in der Regel nicht machen, da das Kind über das Familienasyl von einer positiven Entscheidung im Verfahren eines Elternteils profitieren kann - § 26 AsylG.
- ob eine Anhörung der Eltern zu den Asylgründen des Kindes stattfinden soll oder die Eltern stattdessen eine schriftliche Stellungnahme zu den Asylgründen übersenden - letzteres reicht in der Regel mit Bezugnahme auf die Gründe der Eltern. Wenn das Kind eigene Gründe geltend machen kann, sollten diese ausreichend dokumentiert und mit der Stellungnahme übersandt werden. Z.B. bei Krankheit des Kindes Arztatteste beifügen, bei Mädchen, die von Genitalverstümmelung (FGM-C) bedroht sind, der Vortrag der Mutter wann und wie FGM in ihrem Kulturkreis praktiziert wird und gegebenenfalls ein Arztattest der Mutter über ihre FGM-C beifügen.

Familienasyl bei Asylanerkennung oder Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder subsidiärem Schutz

Ein zum Zeitpunkt seiner Asylantragstellung minderjähriges lediges Kind eines Asylberechtigten wird auf Antrag als asylberechtigt anerkannt, wenn die Anerkennung eines Elternteils unanfechtbar ist und diese Anerkennung nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist - § 26 Abs.2 AsylG.

Die sorgeberechtigten Eltern eines minderjährigen ledigen Asylberechtigten werden auf Antrag als Asylberechtigte anerkannt, wenn die Anerkennung des Asylberechtigten unanfechtbar ist, die Familie schon in dem Staat bestanden hat, in dem der Asylberechtigte politisch verfolgt wird, sie vor der Anerkennung des Asylberechtigten eingereist sind oder sie den Asylantrag unverzüglich nach der Einreise gestellt haben, die Anerkennung des Asylberechtigten nicht zu widerrufen ist. Für zum Zeitpunkt ihrer Antragstellung minderjährige ledige Geschwister des minderjährigen Asylberechtigten gilt dies entsprechend - § 26 Abs.3 AsylG.

Familienasyl über ein in der BRD geborenes Kind, dem die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde (z.B. wegen drohender Genitalverstümmelung) zu erhalten, ist nach einer Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts nicht mehr möglich - Urteil vom 15.11.2023, AZ: 1 C 7.22.

Familienasyl nach Einreise im Rahmen des Familiennachzugs

Nach der Einreise im Visaverfahren auf Familiennachzug muss eine Aufenthaltserlaubnis „familiär“ bei der Ausländerbehörde beantragt und jeweils verlängert werden. Bei jeder Verlängerung müssen alle Voraussetzungen auch die allgemeinen Regelvoraussetzungen des §§ 5 Abs.1 AufenthG vorliegen, insbesondere muss die familiäre Lebensgemeinschaft weiter bestehen.

Alternativ kann ein Antrag auf Familienasyl persönlich beim BAMF gestellt werden. Wenn dieser unverzüglich - innerhalb von 3 Monaten - nach der Einreise bei der zuständigen Außenstelle des BAMFs gestellt wird, erhalten die Familienangehörigen denselben Status – Asyl, Flüchtlingseigenschaft, subsidiärer Schutz – ohne Prüfung eigener Gründe und einen Flüchtlingspass. Die Familienangehörigen müssen auch nicht bis zur Entscheidung im Aufnahmelager bleiben, sondern können beim Ehegatten/Elternteil wohnen bleiben.

Vorsicht! Bei syrischen Flüchtlingen. Voraussetzung für das Familienasyl ist, dass die Anerkennung nicht zu widerrufen ist. Ein Antrag auf Familienasyl von nachgezogenen syrischen Flüchtlingen oder einem hier geborenen Kind kann dazu führen, dass ein Widerrufsverfahren eingeleitet wird.

Wenn der Asylantrag nicht unverzüglich nach der Einreise gestellt wird, ist Familienasyl nicht mehr möglich. Dann müssen eigene Verfolgungsgründe geltend gemacht werden und wird ein Asylverfahren mit allen Beschränkungen (Residenzpflicht in der LEA,...) durchgeführt.

„Familienasyl“ wird bei der GEAS-Reform neu geregelt:

Art.23 Anerkennungs-Richtlinie 2011/95/EU: Der Familienbegriff wurde erweitert - Art.8 Abs.2 AMM-VO Seither war Bezugspunkt die „Familie im Herkunftsland“, d.h. die familiäre Lebensgemeinschaft bereits im Herkunftsland bestanden hat. Künftig ist ausreichend, dass die Ehe vor der Einreise geschlossen wurde, bzw. die familiäre Lebensgemeinschaft vor der Einreise bestanden hat.

Beispiel: Flüchtlinge waren vor der Einreise länger in der Türkei und haben dort geheiratet und Kinder bekommen.

Wenn ein Familienmitglied die Voraussetzungen für die Flüchtlingseigenschaft oder subsidiären Schutzes erfüllt hat, hat das BAMF bislang die individuellen Fluchtgründe jedes einzelnen Familienmitglieds nicht mehr geprüft. Dann haben alle Familienmitglieder denselben Schutzstatus erhalten. Künftig muss das BAMF für jedes Familienmitglied die individuellen Gründe prüfen. Nur wenn eine Ablehnung erfolgen müsste, erfolgt eine Anknüpfung an das anerkannte Familienmitglied. Das BAMF stellt im Bescheid fest, dass es sich um ein Familienmitglied handelt. An diese Feststellung ist aber nur dieselbe Aufenthaltserlaubnis nach § 25 AufenthG geknüpft, die das anerkannte Familienmitglied hat, nicht derselbe Status.

Beispiel: Frau erhält Flüchtlingseigenschaft, Ehemann und Kinder erhalten Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs.2 1.Alt. AufenthG, aber keinen Internationalen Reiseausweis.

Eine Regelung für Passersatzpapiere ist im GEAS nicht vorgesehen, diese müsste von der BRD getroffen werden.

Beispiel: Die Vorsprache der Frau mit Flüchtlingseigenschaft bei der Botschaft zur Beantragung eines Nationalpasses für die Kinder zum Widerruf ihrer Flüchtlingseigenschaft führen kann - § 73 Abs.1 Nr.1 AsylG.

9. Folgeantrag/Zweitantrag - §§ 71, 71a AsylG

Mit den gleichen Gründen kann kein Folgeantrag gestellt werden. Ein Folgeantrag ist nur möglich, wenn sich entweder die **Sach- oder Rechtslage** zugunsten des Asylbewerbers **geändert** hat, z.B. Regierungswechsel, Bürgerkrieg ist ausgebrochen oder Flüchtlinge erst nach Abschluss des Erstasylverfahrens neue Beweismittel z.B. Haftbefehl, Zeitungsbericht erhalten haben.

Das Bundesverwaltungsgericht hat bisher in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass eine Änderung höchstrichterlicher Rechtsprechung keine Änderung der Rechtslage begründet. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat demgegenüber im Verfahren eines syrischen Kriegsdienstverweigerers entschieden, dass ein Asylfolgeantrag gestellt werden kann, wenn sich die Rechtsprechung durch ein EuGH Urteil ändert (EuGH, Urteil vom 08.02.2024, AZ: C-216/22).

Nach dem Gesetz muss der Folgeantrag innerhalb von drei Monaten gestellt werden, nachdem die Flüchtlinge von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erhalten haben – § 71 AsylG. Der EuGH hat auch hierzu grundsätzlich entschieden, dass eine nationale Regelung, wonach Folgeanträge binnen einer bestimmten Frist zu stellen sind, nicht mit dem Unionsrecht vereinbar sind, da Art. 40 der Asylverfahrensrichtlinie solche Fristen weder vorsieht noch die Mitgliedstaaten ausdrücklich ermächtigt, sie vorzusehen (EuGH, Urteil vom 9. September 2021, AZ: C-18/29).

Bevor ein Asylfolgeantrag gestellt wird, es ist aber sinnvoll zu prüfen, aus welchen Gründen die frühere Ablehnung erfolgt ist und ob ein Folgeantrag auch inhaltlich Erfolg haben kann. Das ist regelmäßig nicht der Fall, wenn die Ablehnung wegen unglaublichen Vortrags oder einer inländischer Fluchtalternative erfolgt ist, Wenn im Erstasylverfahren ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs.5 oder 7 Satz1 AufenthG festgestellt wurde, kommt hinzu, dass die bereits bestehende Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs.3 AufenthG mit Stellung des Asylfolgeantrags erlischt - § 51 Abs.1 Nr.8 AufenthG und dadurch die Dauer bis zur Erteilung einer Niederlassungserlaubnis verlängert wird.

Beispiel Afghanistan: Durch die Machtergreifung der Taliban und den Truppenabzug der US-Streitkräfte am 31.08.2021 war in Afghanistan eine neue Sachlage eingetreten, mit der Folgeanträge begründet werden konnten, in denen auch viele zum Erfolg geführt haben.

Flüchtlinge die bereits in einem anderen Dublin-Staat ein Asylverfahren durchgeführt haben und abgelehnt wurden, können in der BRD nur einen Zweitantrag stellen - § 71a AsylG.

Während eines Folgeverfahrens bleibt die Duldung bestehen und ist eine Abschiebung nur bis zur Entscheidung des BAMF ausgesetzt. Nur im Falle einer positiven Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge wird eine Aufenthaltsgestattung zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens erteilt.

10. Duldung nach § 60a AufenthG – vorübergehende Aussetzung der Abschiebung

Duldung nach § 60b AufenthG – Personen mit ungeklärter Identität

Eine Duldung stellt kein Aufenthaltsrecht dar, es handelt sich nur um einen Nachweis bis zur möglichen Abschiebung.

Eine Duldung kann mit Auflagen, Beschränkungen, Bedingungen versehen werden, z.B. räumliche Beschränkung - §12 AufenthG. Wenn eine Duldung mit einer Erlöschensklausel - „Erlischt bei Bekanntgabe der Abschiebung“ versehen ist, kann auch vor Ablauf des Duldungsdatums eine Abschiebung erfolgen.

Es gibt Duldungen mit unterschiedlichen Rechtsfolgen. Eine Duldung nach

- § 60a AufenthG bis zur möglichen Abschiebung mit einer Beschäftigungserlaubnis
- § 60b AufenthG, die „Duldung mit ungeklärter Identität“. Diese wird Ausländern*Innen ausgestellt, denen die Unmöglichkeit der Abschiebung „schuldhaft“ zugerechnet wird. Menschen mit dieser Duldung unterliegen pauschal einem Ausbildungs- und Arbeitsverbot und einer Wohnsitzauflage.

Eine Zurechnung erfolgt, wenn eine Abschiebung aus selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden kann, wegen Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit, durch falsche Angaben oder fehlender Mitwirkung bei der Passbeschaffung - § 60 b Abs.1 AufenthG. Ausländer*Innen müssen in zumutbarem Umfang selbst notwendige Handlungen zur Erlangung eines Passes oder Passersatzes vornehmen. Der Umfang der Mitwirkungshandlungen ist in einem Katalog zusammengefasst - § 60b Abs.3 AufenthG.

Asylbewerber*Innen müssen grundsätzlich erst Passbeschaffungsbemühungen einleiten, wenn das Asylverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist - § 60b Abs.2 AufenthG. Aber: Asylbewerber*Innen, die nach dem 31. Dezember 2019 eingereist sind, müssen innerhalb der ersten sechs Monate nach der Einreise alle erforderlichen und ihnen zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen haben - § 60c Absatz 2 Nr.3 AufenthG, sonst können sie im Falle der Ablehnung des Asylverfahrens später keine Beschäftigungs- oder Ausbildungsduldung erhalten.

Welche Handlungen schon im laufenden Asylverfahren zumutbar sind, muss in jedem Einzelfall überlegt werden. Die Vorsprache bei der Botschaft und eine Kontaktaufnahme mit Heimatbehörden können für das Asylverfahren schädlich sein. Eine Kontaktaufnahme mit dem Verfolgerstaat kann dahin ausgelegt werden, dass keine Verfolgung mehr besteht, die Ausstellung von Dokumenten, dass der Herkunftsstaat kein Verfolgungsinteresse mehr hat. Unbedenklich ist beispielsweise, wenn Flüchtlinge sich vorhandene Dokumente (Geburtsurkunden, Identitätskarten, etc.) von den Familien zusenden lassen.

Ausnahme: Für eritreische Flüchtlinge ist eine Passbeschaffung wegen des Erfordernisses der Abgabe einer „Reueerklärung“ unzumutbar – BVerwG, Urteil vom 11.10.2022 – 1 C 9.21.

Die Ausländerbehörde muss auf diese Pflichten hinweisen, auch auf die Möglichkeit, zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung, um die erfolgten Mitwirkungsbemühungen glaubhaft zu machen - § 60b Abs.3 Satz 2-4 AufenthG.

Die betroffene Person kann jederzeit von sich aus die Verletzung der Passbeschaffungspflicht „heilen“, indem die zumutbaren Handlungen nachgeholt werden - § 60b Abs.4 AufenthG. Dann muss eine Duldung nach § 60a AufenthG erteilt werden. Hiermit wird ein Wechsel von § 60b in § 60a AufenthG ermöglicht, der von der Bewertung der Zumutbarkeit von Passbeschaffungshandlungen abhängt. Aber, die Zeiten des Besitzes einer Duldung nach § 60b AufenthG werden nicht als Vorduldungszeiten etwa bei der Entscheidung über den Zugang zu Integrationsmaßnahmen und den Zugang zum Arbeitsmarkt berücksichtigt - § 60b Abs.5 AufenthG.

Viele Flüchtlinge verweigern die Mitwirkung bei der Passbeschaffung und erhalten ein Arbeitsverbot, weil sie glauben, dass sie ohne Pass nicht abgeschoben werden können. Abschiebungen können nicht verhindert werden, indem kein Nationalpass beantragt wird, das ist nur in wenigen Ländern so, z.B. Iran. Abschiebungen erfolgen in der Regel im Rahmen von Rückübernahmeabkommen mit Laissez-Passer, das sind Bestätigungen der Herkunftsländer, dass im Falle einer Abschiebung die Einreise erfolgen kann.

11. Duldung nach § 60c AufenthG – Ausbildungsduldung

Neu: Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG – zur Berufsausbildung

Anstelle einer Duldung bis zur möglichen Abschiebung kann **nach 3 Monaten Duldung** auch eine sichere Ausbildungsduldung oder ab 01.03.2024 eine Aufenthaltserlaubnis für die Dauer einer Berufsausbildung erteilt werden. Bei erfolgreichem Abschluss der Ausbildung und Weiterbeschäftigung im Ausbildungsberuf kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG oder § 18a AufenthG erteilt werden.

Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausbildungsduldung sind in § 60c AufenthG, einer Aufenthaltserlaubnis in § 16g AufenthG geregelt, diese sind weitgehend identisch, insbesondere:

- muss es sich um eine qualifizierte Ausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf handeln - § 16g Abs.1 Nr.1 a) AufenthG oder eine Assistenz- oder Helferausbildung, an die eine qualifizierte Ausbildung angeschlossen ist, für die eine Zusage vorliegt - § 16g Abs.1 Nr.1 b) AufenthG
- muss der Ausbildungsvertrag muss von der Handwerkskammer/Industrie- und Handelskammer eingetragen sein
- muss der Ausbildungsbeginn längstens in 7 Monaten sein
- muss die Identität geklärt oder alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung innerhalb der jeweiligen Fristen eingeleitet worden sein - § 60c Abs.2 Nr.3 AufenthG
- muss die Erwerbstätigkeit ausländerrechtlich gestattet sein
- dürfen Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung noch nicht eingeleitet worden sein. Konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung liegen nicht erst dann vor, wenn bereits der Termin der Abschiebung feststeht, sondern bereits dann, wenn ein Rückübernahmeverfahren eingeleitet oder vom Regierungspräsidium Karlsruhe Pass(ersatz)papiere beantragt wurden

- dürfen keine Straftaten begangen worden sein, nur Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen bzw. 90 Tagessätzen bei ausländerrechtlichen Straftaten (z. B. illegale Einreise) bleiben außer Betracht

Bei der Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung müssen darüber hinaus die allgemeinen Regelvoraussetzungen für Aufenthaltserlaubnisse nach §§ 5, 10 und 11 AufenthG erfüllt sein.

Insbesondere muss der Lebensunterhalt inklusive Krankenversicherungsschutz ohne Inanspruchnahme staatlicher Sozialleistungen gesichert sein - § 2 Abs.3 AufenthG, Ausnahme sind der Bezug von Leistungen nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz - § 60 Abs.3 SGB III.

12. Duldung nach § 60d AufenthG – Beschäftigungsduldung

Für Flüchtlinge, die **vor dem 31.12.2022 eingereist** sind, besteht die Möglichkeit nach einem Jahr Besitz einer Duldung eine sichere Beschäftigungsduldung zu erhalten, Voraussetzungen sind insbesondere, dass:

- die Identität geklärt ist innerhalb der vorgegebenen Fristen
- die Passpflicht erfüllt ist durch Vorlage eines anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzes, oder die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen für die Passbeschaffung ergriffen wurden
- eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von mindestens 20 Stunden pro Woche seit mindestens 12 Monaten ausgeübt wird.
- der Lebensunterhalt innerhalb der letzten zwölf Monate vor Beantragung der Duldung und weiterhin durch die Beschäftigung gesichert war
- hinreichende mündliche Kenntnisse der deutschen Sprache (A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) vorliegen
- keine Verurteilung wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat besteht, wobei Verurteilungen im Sinne von § 32 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe a des Bundeszentralregistergesetzes wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

Nach 30 Monaten ist ein Wechsel in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG möglich, wenn die weiteren Voraussetzungen vorliegen.

13. Chancen-Aufenthaltserlaubnis - § 104c AufenthG

Geduldete können für 18 Monate eine Chancenaufenthaltserlaubnis erhalten. Voraussetzungen sind, dass sie sich:

- am 31.10.2022 seit fünf Jahren in der BRD aufhalten - geduldet, gestattet oder mit Aufenthaltserlaubnis – **bis 31.10.2017 eingereist**
- zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der BRD bekennen.

Ausschlussgründe bei einer Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat im Bundesgebiet (außer Betracht bleiben Geldstrafen bis zu 50 Tagessätzen (kumulativ) oder Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen bei Verurteilungen nach AufenthG oder

AsylG oder Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht) oder wiederholter vorsätzlicher falscher Angaben oder Täuschung über die Identität, wenn dadurch die Abschiebung verhindert wurde.

Ehegatten, Lebenspartner und bei der Einreise minderjährige Kinder, die mit einem Anspruchsberechtigten in häuslicher Gemeinschaft leben, können die Chancenaufenthaltserlaubnis erhalten, auch wenn sie sich noch keine 5 Jahre in der BRD aufhalten.

Die Aufenthaltserlaubnis wird für 18 Monate erteilt und kann nicht verlängert werden. Nach deren Ablauf müssen die Voraussetzungen für ein anderes Aufenthaltsrecht vorliegen, z.B. §§ 25a, 25b AufenthG, sonst wird wieder eine Duldung erteilt. Deshalb sollten diese 18 Monate genutzt werden, fehlende Voraussetzungen für andere Aufenthaltsrechte nachzuholen, z.B.:

- Maßnahmen zur ID-Klärung der Identität,
- Erlangung Beschäftigungserlaubnis,
- Arbeitsplatz- bzw. Ausbildungsplatzsuche / Bewerbungen,
- Verbesserung der Sprachkenntnisse,
- Besuch eines Orientierungs- Integrationskurses.

14. Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung § 19d AufenthG

Geduldeten soll eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden, wenn diese in der BRD eine qualifizierte Berufsausbildung oder eine staatlich anerkannte Ausbildung in einer Pflegehilfstätigkeit oder ein Hochschulstudium abgeschlossen haben.

Ebenso, wenn diese mit einem im Ausland erworbenem Hochschulabschluss seit 2 Jahren in der BRD arbeiten oder wenn diese in der BRD als Fachkraft seit drei Jahren ununterbrochen eine Beschäftigung ausgeübt haben und innerhalb des letzten Jahres vor Beantragung der Aufenthaltserlaubnis ihren eigenen Lebensunterhalt und den ihrer Familienangehörigen oder anderen Haushaltsangehörigen selbst gesichert haben und nicht auf öffentliche Mittel angewiesen waren.

Die weiteren Voraussetzungen sind insbesondere, dass

- ausreichend Wohnraum vorliegt
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen – GER) bestehen
- keine erheblichen Straftaten vorliegen
- die Ausländerbehörde nicht vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht wurde
- behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert wurden.

15. Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18a, 18b, 19c Abs.2 AufenthG bei Rücknahme des Asylantrags

Nach der Ablehnung oder der Rücknahme eines Asylantrags darf grundsätzlich vor einer Ausreise nur eine Aufenthaltserlaubnis für einen Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (Abschnitt 5 AufenthG) erteilt werden.

Ausnahmsweise ist ein Wechsel möglich - § 10 Abs.3 AufenthG, wenn

- die Einreise vor dem 29.03.2023 erfolgt ist **und**
- der Asylantrag im laufenden Verfahren zurückgenommen wird **und**
- alle gesetzlichen Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnisse nach § 18a AufenthG Fachkräfte mit Berufsausbildung oder § 18b AufenthG Fachkräfte mit akademischer Ausbildung oder § 19c Abs.2 AufenthG Sonderregelungen in der BeschV z.B. Pflegehilfskräfte - § 22a BeschV und Beschäftigung mit ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung – 6 BeschV vorliegen.

Vor Rücknahme des Asylantrags sollte

- sorgfältig abgewogen werden, ob der Asylantrag Erfolgsaussichten hat und einen „besseren Status“ verschaffen kann und
- umfassend geprüft werden, dass tatsächlich alle Voraussetzungen für die jeweilige Aufenthaltserlaubnis vorliegen.

Soweit im Prüfungsverfahren ein Bescheid ergehen sollte, sollte vorsorglich bei der Rechtsantragsstelle des Verwaltungsgerichts Klage erhoben werden, um das Verfahren am Laufen zu halten. Dann entstehen keine Kosten, das Klageverfahren ist Gerichtskosten frei, wenn der Asylantrag später zurückgenommen wird. Hierzu reicht ein einfaches Schreiben an das Verwaltungsgericht, dass der Asylantrag zurückgenommen wird, dann erledigt sich auch das Klageverfahren. Wenn der Asylantrag zurückgenommen und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, ist eine Rückkehr ins Asylverfahren nicht mehr möglich. Dann kann allenfalls ein Folgeantrag gestellt werden, in diesen werden jedoch nur neue Gründe berücksichtigt, die nach Abschluss des Erstverfahrens entstanden sind.

16. Aufenthaltsgewährung für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende § 25a AufenthG

Gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende im Alter von 14 – 27 Jahren, können, wenn sie eine Chancenaufenthaltserlaubnis oder seit **mindestens 1 Jahr eine Duldung besitzen** nach einem 3-jährigen erfolgreichen Schulbesuch eine Aufenthaltserlaubnis erhalten.

Die weiteren Voraussetzungen sind insbesondere, dass:

- der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis wird vor Vollendung des 27. Lebensjahres gestellt wird
- eine positive „Integrationsprognose“ auf Grund der bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse besteht

- die Abschiebung nicht aufgrund eigener falscher Angaben der Ausländer*Innen oder aufgrund seiner Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt ist
- keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Ausländer sich nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt

Soweit der Lebensunterhalt für die Eltern und Geschwister gesichert ist und diese nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurden, Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach diesem Gesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, bleiben außer Betracht, können auch diese eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs.2 und 3 AufenthG erhalten.

17. Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration § 25b AufenthG

Gut integrierte „Langzeit-Geduldete“ jeden Alters können nach einem **6-jährigen**, bei einer **Haushaltsgemeinschaft mit einem minderjährigem ledigen Kind nach einem 4-jährigen ununterbrochenen Aufenthalt** in Deutschland mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung und bei Vorliegen weiterer Integrationsleistungen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten.

Die weiteren Voraussetzungen sind insbesondere, dass

- der Lebensunterhalt und der der Bedarfsgemeinschaft (Ehegatten und Kinder unter 25 Jahre) überwiegend durch Arbeit selbst gesichert oder es zu erwarten ist, dass dies zukünftig möglich wird,
- „hinreichende mündliche Deutschkenntnisse“ auf dem Sprachniveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bestehen,
- Kinder im schulpflichtigen Alter die Schule besuchen,
- keine erheblichen Straftaten vorliegen.

Hilfreich!

Checkliste zu Bleiberechten - Arbeitshilfen für Migrationsfachdienste, Diakonie Deutschland (Stand: September 2024)

18. Antrag Härtefallkommission

Baden-Württemberg hat eine Härtefallkommission eingerichtet, die Einzelfallprüfungen vornimmt und das Innenministerium Baden-Württemberg ersuchen kann im Einzelfall ein Aufenthaltsrecht zu gewähren - § 23a AufenthG. Dublin-Fälle können sich nicht an die Härtefallkommission wenden, da diese in die Bundeszuständigkeit fallen, Härtefallkommissionen sind Ländersache.

Ein Härtefallantrag hat zwei Voraussetzungen:

- Integrationsleistungen müssen vorliegen
- und**
- es muss im Einzelfall eine humanitäre Härte bestehen

Zu den Integrationsleistungen zählen insbesondere die Unterhaltssicherung durch Arbeit, Sprachkenntnisse, keine Straftaten, Kontakte ins Lebensumfeld, z.B. Schule, Arbeit, Kirchengemeinde, Sportverein, etc.

Die humanitäre Härte kann nicht damit begründet werden, dass ein längerer Aufenthalt in der BRD besteht und eine Integration erfolgt ist. Vielmehr muss ein „singuläres Einzelschicksal“ bestehen. Die Gründe, die eine Rückkehr unzumutbar machen, müssen an Intensität weit über die hinausgehen, die anderen Flüchtlingen in vergleichbaren Situationen eine Rückkehr erschweren, z.B. eingeschränkte Arbeitsfähigkeit nach Unfall in BRD.

Das Innenministerium Baden-Württemberg muss dem Ersuchen nicht nachkommen. Für das Innenministerium Baden-Württemberg sind vier Kriterien von entscheidender Bedeutung:

- eine Identitätsprüfung ist erfolgt - i.d.R. gültiger Pass liegt vor
- es sind keine Straftaten vorhanden
- es besteht mindestens ein 3-jähriger Aufenthalt, bei einer Ablehnung des Asylantrags als „offensichtlich unbegründet“ mindestens ein 4-jähriger Aufenthalt
- es besteht eine gute Integration, insbesondere ist der Lebensunterhalt gesichert

Wenn ein Härtefallantrag zur Entscheidung angenommen wird, ist eine Abschiebung bis zur Entscheidung der Härtefallkommission ausgesetzt.

Einzelheiten können dem READER von Diakonie und Caritas für die Eingaben an die Härtefallkommission beim Innenministerium Baden-Württemberg entnommen werden.

19. Petition

Das Petitionsrecht ist ein Recht, das allen Menschen zusteht. Es bedeutet, dass sich jedermann, der sich durch Entscheidungen von Ämtern und Behörden benachteiligt fühlt, mit seiner Petition, also seinem Anliegen, an den Landtag/Bundestag wenden kann. Ein Rechtsstaat kann nicht in jedem Fall eine Einzelfallgerechtigkeit garantieren, nicht jedes Gesetz kann jede Fallkonstellation berücksichtigen und Organe des Rechtsstaates können versagen, dafür ist die Petition. Nicht zur Korrektur von Asylgesetzgebung - Dublin-Verfahren oder wenn man die Verhältnisse im Herkunftsland oder die Glaubhaftigkeit von Flüchtlingen anders bewertet als RichterInnen. Für Eingaben gelten keine besonderen Formvorschriften, zuständig sind der Petitionsausschuss des Landtags, wenn es um ein Bleiberecht geht und der Petitionsausschuss des Bundestags, wenn es um Asyl geht. Die Einreichung einer Petition schützt nicht vor Abschiebung, die Erfolgsaussichten sind nur in besonders gelagerten Einzelfällen gegeben.

20. Freiwillige Rückkehr

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich, dass die Anforderungen an ein Bleiberecht nach Ablehnung eines Asylverfahrens sehr hoch sind und für manche Flüchtlinge nicht erreichbar sind.

Eine Abschiebung sollte vermieden werden. Auch im Hinblick auf die Fachkräfteeinwanderung - §§ 18 ff AufenthG, eine vollzogene Abschiebung zieht eine monatelange Einreisesperre nach sich, bestehende Kontakte zu Arbeitgeber*Innen und Arbeitsplatzangebote gehen verloren.

Zudem - die Umstände einer Abschiebung, das ganze Prozedere ist entwürdigend und kann zu Traumatisierungen führen, insbesondere bei Kindern. Den Betroffenen bleibt während der Abschiebung oft keine Zeit das Notwendigste einzupacken, sie haben keine Möglichkeit das hier Erworbene und Ersparte mitzunehmen. Wenn Geld vorhanden ist, wird das von der Polizei beschlagnahmt für die Ausgleichung der Abschiebekosten.

Wenn eine Abschiebung unvermeidbar ist, sollte daher eine freiwillige Rückkehr in Betracht gezogen werden.

Hierfür gibt es Rückkehrberatungsstellen, die auch wissen, ob es aktuell REAG/GARP-Programme (Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany – REAG und Government Assisted Repatriation Programme – GARP) gibt und finanzielle Rückkehrhilfen und Hilfe bei der Beschaffung von Flügen und von Reisedokumenten.

Marina Walz-Hildenbrand